

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I + II

zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 110c
‘Am Lehrsteinbruch II’

in Ibbenbüren

Münster, 13. Mai 2020



GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	11
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	14
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	16
4.0	Stufe IC: Schlussfolgerungen	17
4.1	Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums	17
4.2	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	19

5.0	Stufe IIA:	
	Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	20
5.1	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	20
5.2	Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten sowie deren Bestandsituation in NRW und innerhalb des Plangebietes	21
5.3	Betroffenheitsanalyse	23
5.3.1	Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen	23
5.3.2	Störung von Tieren	24
5.3.3	Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren	24
5.4	Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse	25
6.0	Stufe IIB: Maßnahmen	26
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
6.3	Sonstige Maßnahmen	29
6.4	Monitoring und Risikomanagement	30
7.0	Stufe IIC:	
	Prognose der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	31
7.1	Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	31
7.2	Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	31
7.3	Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	31
8.0	Zusammenfassung	32
9.0	Literatur	33

Anlagen

- Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.000
 Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung (Formular A Gesamtprotokoll)
 Anlage 3: Art-für-Art- Protokoll für den Bluthänfling
 Anlage 4: Art-für-Art- Protokoll für den Girlitz
 Anlage 5: Art-für-Art-Protokoll für den Star

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Abb. 2:	Ausgeräumte Gartenparzellen	6
Abb. 3:	Gärten mit Nadelgehölzen	6
Abb. 4:	Waldartiges Gartengrundstück	7
Abb. 5:	Grünland mit Baumgruppen	7
Abb. 6:	Rand des Neubaugebietes	8
Abb. 7:	Höhlenansatz	9
Abb. 8:	Nahrungsflächen für Fledermäuse	9
Abb. 9:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110c (<i>STADT IBBENBÜREN 2019</i>)	14
Abb. 10:	Mögliche Brutstandorte	20
Abb. 11:	CEF-Maßnahmen	27
Abb. 12:	Beispiele für Starenkästen	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-1 Ibbenbüren	4
Tab. 2:	Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	25

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 13. Mai 2020



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' am Siedlungsrand der Innenstadt Ibbenbürens, um dort bauliche Erweiterungen zuzulassen und um den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich abzusichern. Daneben soll mit einer baulichen Arrondierung des westlichen Randes des Plangebietes ein harmonischer Abschluss des Baugebietes erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110c mit einer Gesamtgröße von ca. 2,06 ha befindet sich am nordöstlichen Rand des Stadtzentrums und grenzt dort an den bewaldeten Höhenzug.

Seine Abgrenzung wird durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Lehrsteinbruch und die Bergstraße gebildet. Im Westen werden Teile einer Freifläche und im Norden ein Teil der bestehenden Wohnbebauung in das Plangebiet einbezogen, während die Ostgrenze durch das Flurstück 473 gebildet wird (s. dazu auch Abb. 1).

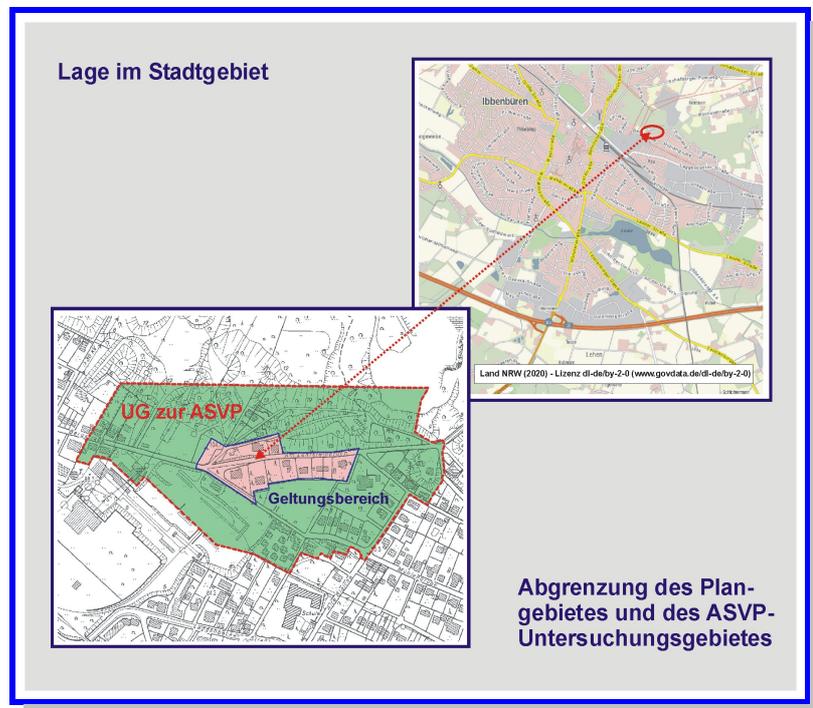


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem in der Regel ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

Das im Rahmen dieser Prüfung festzulegende Untersuchungsgebiet hat gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) auch die benachbarten Flächen mit einzubeziehen; die diesbezügliche Abgrenzung zeigt die Abbildung 1.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten.

Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet und dessen Umfeld keine entsprechenden Daten vorliegen. Die UNB weist in ihrer Antwort vom 31.01.2020 darauf hin, dass sich der nördliche Teil des Plangebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet und dass ungefähr 170 m nördlich des Untersuchungsgebietes der Brutplatz eines Uhus (Daten stammen aus 2010) bekannt ist (*KREIS STEINFURT 2020*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab weder für das Plangebiet noch das Untersuchungsgebiet entsprechende Informationen zu planungsrelevanten Arten. So befindet sich danach das nächste Vorkommen – es handelt sich dabei wiederum um einen in 2011 nachgewiesenen Uhu – im nordöstlich liegenden Steinbruch.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch in den beiden Untersuchungsbereichen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G I
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U!

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Das Plangebiet 'Am Lehrsteinbruch II' umfasst sowohl im Hinblick auf die heute bestehende Nutzung als auch im Hinblick auf die Ausstattung mit Lebensraumtypen vier unterschiedliche Bereiche, die im Grundsatz folgenden Typen zuzuordnen sind (s. dazu auch Anlage 1):

- ▶ Wohnbebauung mit einzeln stehenden Wohnhäusern und ausgeräumten Gärten (Typ 1),
- ▶ Wohnbebauung mit einzeln stehenden Wohnhäusern und Gärten mit teils umfangreichem Gehölzbestand (Typ 2),
- ▶ Gärten mit waldähnlichem Bewuchs und Wohnhäusern mit Nebengebäuden (Typ 3) sowie
- ▶ Grünland mit einzelnen Baumgruppen ohne Bebauung (Typ 4).

Der erstgenannte Typus befindet sich südlich der Straße 'Am Lehrsteinbruch' und umfasst die Flurstücke 345 bis 347. Bei diesen drei Grundstücken handelt es sich um ein einzeln stehendes Wohnhaus und ein Doppelhaus, deren Gärten durch große Rasenflächen und Beetflächen geprägt sind. Ein nennenswerter Baumbestand fehlt in diesem Bereich (s. dazu auch Abb. 2).



Abb. 2: Ausgeräumte Gartenparzellen

Im Bereich des zweiten Typus, der sich ebenfalls südlich der Straße 'Am Lehrsteinbruch' befindet, sind die die Bebauung begleitenden Gärten ähnlich groß, weisen allerdings einen deutlich höheren Gehölzbestand auf. Der



Abb. 3: Gärten mit Nadelgehölzen

Anteil von Rasenflächen ist dort vergleichsweise gering. Dieser zweite Typus umfasst die Flurstücke 344, 408, 409, 801 und 802, d.h. den westlichen Teil der hier liegenden Grundstücke.

Bei den Gehölzen handelt es sich vielfach um Nadelbäume, wie z.B. Fichten, die u.a. als Hecke das hier westlich liegende Grundstück einfrieden. Ansonsten wachsen dort fast ausschließlich immergrüne Ziergehölze (s. dazu auch Abb. 3), nur wenige Sträucher und keine größeren Laubbäume.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •



Abb. 4: Waldartiges Gartengrundstück

Im nördlichen Teil des Plangebietes zwischen den Straßen am 'Am Lehrsteinbruch' und 'Zum Mühlsteinbruch' befindet sich der dritte Typus; er umfasst im Wesentlichen die Flurstücke Nr. 268 und 269. Während das östliche, vergleichsweise kleine Grundstück direkt an den Waldrand grenzt und einen kleinen Garten umfasst, erstreckt sich das westliche Gartengrundstück bis an die Straßenkreuzung 'Bergstraße' / 'Am Lehrsteinbruch'. Hier finden sich waldartige Strukturen mit teils mittel-

alten Laubbäumen, teils gebüschartigem Unterwuchs und auch immergrünen Gehölzen (siehe dazu auch Abb. 4). Eine Baumgruppe aus älteren Laubbäumen dominiert diesen Bestand.

Der letzte, d.h. vierte Typus umfasst das im Westen des Plangebietes liegende, nicht bebaute Grundstück (Flurstücke Nr. 90 u. 292 tlw.) nördlich der 'Bergstraße' und westlich der Straße 'Zum Mühlsteinbruch'. Hierbei handelt es sich um eine Grünlandfläche, auf denen mehrere Baumgruppen u.a. aus Hainbuchen und Ahorn mit geringem bis mittlerem Baumholz wachsen. Diese Fläche, die sich über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt, wird von einer Hainbuchenhecke eingefriedet.



Abb. 5: Grünland mit Baumgruppen

Ansonsten gliedert sich der außerhalb des Plangebietes gelegene Untersuchungsbereich im Südwesten in die Freiflächen bzw. großen Rasenflächen des Umspannwerkes und im Westen in weitere Wohngrundstücke mit teils langen, tief in den Hang des Höhenzuges hineinreichenden Gärten. Dort angrenzend, d.h. zwischen diesen Gärten und dem Plangebiet, befinden sich unter der Hochspannungsleitung extensiv genutzte Grünlandflächen, die in den höher gelegenen, steileren Hangbereichen vom Wald im Bereich des benachbarten Höhenzuges abgelöst werden.

Dieser Wald mit eingestreuten Nadelholzparzellen umfasst den gesamten nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes und wird nur im äußersten Nordosten von dem noch aktiven Sandsteinbruch begrenzt; südlich reicht er bis an die Straße 'Am Lehrsteinbruch' heran.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •



Abb. 6: Rand des Neubaugebietes

Der südöstliche und südliche Bereich wird wiederum von klassischer Wohnbebauung mit Ziergärten bestimmt, während im zentralen Teil ein Neubaugebiet entsteht (s. dazu auch Abb. 6).

Gegliedert wird der gesamte Untersuchungsbereich durch zumeist noch nicht ausgebaute Anliegerstraßen, die allerdings zusammen mit weiteren versiegelten Flächen auf den privaten Grundstücken insgesamt nur einen geringen Flächenanteil einnehmen.

In einer Gesamtschau lassen sich somit folgende Lebensraumtypen gemäß LANUV im Untersuchungsgebiet voneinander unterscheiden (s. dazu auch Anlage 1):

- ▶ Laubwald / Mischwald
- ▶ Hecke / Siedlungsgehölz
- ▶ Abgrabung
- ▶ Grünland
- ▶ Saum, Brache / Hochstaudenflur
- ▶ Garten, teils waldartig
- ▶ Rasenfläche
- ▶ Platz
- ▶ Weg, Straße, vegetationsfreies Biotop
- ▶ Gebäude, Nebengebäude

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude der umliegenden Siedlungsteile aufzuführen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie auch die älteren Gebäude entlang der Straße 'Am Lehrsteinbruch' zu nennen, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der vereinzelt, im Plangebiet bestehenden bzw. entstehenden Neubauten in aller Regel nicht der Fall ist.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht auch durch die teils ältere Baubsubstanz ein Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So wurden zwar keine ausgeprägten Baumhöhlen kartiert – allenfalls Ansätze davon (s. dazu Abb. 7 mit einer

allerdings nicht tief in das Stammholz hineinreichenden Hohlstelle an einer Birke) – jedoch konnten im Bereich der privaten Flächen auch nicht alle Bäume abschließend in Augenschein genommen werden.

Während auf der Südseite der Straße 'Am Lehrsteinbruch' im Bereich der dort fast ausschließlich wachsenden Nadelgehölze nicht von entsprechenden Höhlen ausgegangen wird, kann dies für den waldartigen Garten (Flurstück Nr. 269) dagegen nicht grundsätzlich angenommen werden.



Abb. 8: Nahrungsflächen für Fledermäuse



Abb. 7: Höhlenansatz

Darüber hinaus bestehen mit den westlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen gut strukturierte Nahrungsgebiete insbesondere für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die hier günstige und in direkter Nachbarschaft zu ihren Quartieren befindliche Jagdflächen vorfinden (s. dazu die Flächen jenseits der Hainbuchenhecke in Abb. 8).

Auch für die Vögel bestehen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen geeignete Quartierstrukturen. So konnten – wie schon ausgeführt – zwar keine Baumhöhlen aufgenommen werden, doch sind mehrere Nester im Bereich der vorhandenen Laubbaum- bzw. Gehölzbestände nachgewiesen worden (s. dazu auch Anlage 1).

Ferner weisen die Gärten, die Grünlandfläche sowie auch die entlang von Nutzungsgrenzen verlaufenden Säume mit Hochstauden eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Außerdem bestehen dort umfangreiche Kontaktflächen zwischen den Gehölzbeständen und den Offenlandbereichen (s. dazu Abb. 8) und damit günstige Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen, die diese Bereiche ebenfalls als Nahrungsfläche nutzen könnten.

Schließlich sind auch die Gebäude und insbesondere auch Nebengebäude zu nennen, in denen Nischenbrüter ihre Nester anlegen können. Außerdem sind an mehreren Standorten sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen Nisthilfen angebracht.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren als die schon in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet selbst bestehen infolge der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand größere Waldflächen (s. dazu Kap. 2.2.1). Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen und -spalten beziehen, sind hier im Ibbenbürener Stadtgebiet insbesondere die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen; u.U. können hier auch weitere Waldarten auftreten. Die Wahrscheinlichkeit derartiger Fledermausvorkommen kann daher aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur des Untersuchungsgebietes, in denen Gewässer auch in der Nachbarschaft fehlen, ist diese Art allerdings nicht von vornherein zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2), kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da vereinzelte Vorkommen im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bekannt sind.

Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus sind Siedlungsarten, die ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im Plangebiet selbst, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürfte das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung eine nur untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat besitzen, da nur auf der Westseite mit dem extensiven Grünland entsprechende Flächen existieren und Kontaktbereiche zwischen Gehölzen und Offenland bestehen. Dort besitzen die Zwergfledermaus und weitere strukturgebunden jagende Arten die Möglichkeit, entlang dieser Gehölzränder zu patrouillieren und Insekten zu erbeuten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieser Bereich auch eine Bedeutung als Flugstraße aufweisen könnte, die vom Siedlungskörper in die Waldflächen führt. Außerdem ist es auch möglich, dass die Straße 'Am Lehrsteinbruch' eine derartige Funktion aufweist, da die Tiere hier über weite Strecken entlang des Waldrandes fliegen können.

2.4.2 Vögel

Da im Untersuchungsgebiet Waldflächen existieren, kann das Vorkommen einiger Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, erwartet werden. Während dies für die Waldschnepfe aufgrund der Größe nicht so eingeschätzt wird, so gilt dies doch für den Schwarzspecht, für den im Plangebiet allerdings keine Höhlungen ermittelt werden konnten.

Genauso können dort auch Bruten von Habicht und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden, wobei jedoch im Plangebiet selbst keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Als Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung jedoch zu erwarten, auch wenn diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und daher häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung wird für beide Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet trotz der Existenz entsprechend nutzbarer Strukturen nicht erwartet, da dort keine Nester ausgemacht werden konnten. Ein Auftreten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet könnte jedoch bei beiden Arten möglich sein. Dies gilt allerdings nicht grundsätzlich für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten stellen sich die Bedingungen zum Teil unterschiedlich dar. Während der Steinkauz aufgrund ungeeigneter Lebensraumbedingungen im Plangebiet nicht erwartet wird, könnte der Waldkauz zumindest als Nahrungsgast auftreten, da dieser auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt. Dort brütet er in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln. Im Zuge der Begehung konnten allerdings keine größeren Nester und auch keine spezifischen Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden. Auch sind in den untersuchten Gehölzen keine entsprechenden Baumhöhlen vorhanden, die von ihm ggf. nutzbar wären. Auch der Uhu wird – obwohl sein Vorkommen im umgebenden Landschaftsraum bekannt ist – im Plangebiet nicht auftreten, da ihm dort entsprechende Nistmöglichkeiten fehlen. Dies gilt ebenfalls für die Schleiereule.

Eine Reihe von Vogelarten – wie der Kiebitz – besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Lage und auch Nutzung im Untersuchungsgebiet mit den Gehölzstrukturen und der Bebauung auszuschließen.

Auch für den Feldsperling existieren keine optimalen Lebensraumbedingungen mit den häufig durch Nadelgehölze bestimmten Gärten und dem angrenzenden Wald. So konnten im Bereich der älteren Gehölzsubstanz keine für ihn nutzbaren Höhlungen oder Mulmstellen kartiert werden. Außerdem sind die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt nicht optimal, da hier beispielsweise auch eine kleinbäuerliche Hühner- oder Viehhaltung als entsprechende Nahrungsquelle fehlen. Schließlich ist innerhalb von Siedlungen auch ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Vor diesem Hintergrund wird der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen existieren; dies gilt dagegen nicht für die Mehlschnalbe, da diese im Plangebiet aufgrund der Lage am Siedlungsrand und damit auch zu ländlichen Strukturen auftreten könnte, so wie dies an anderer Stelle in Ibbenbüren der Fall ist. Entsprechende Nester an Hauswänden konnten – soweit diese einsehbar waren – allerdings nicht nachgewiesen werden.

Bluthänfling, Girlitz und Star werden gemäß der aktuellen Roten Liste als gefährdete Arten geführt und haben demnach den Status einer planungsrelevanten Art (vgl. dazu Kap. 1.2).

Ein Vorkommen des Girlitz kann u.U. erwartet werden, da er – aus dem Mittelmeerraum stammend – als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer Bereiche in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung und lockerem Baumbestand zu erwarten ist, so wie dies im Untersuchungsgebiet auf den sonnenexponierten Flächen zum Teil der Fall ist. Seinen bevorzugten Neststandort findet er in Nadelbäumen.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, die durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltiges Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er ebenfalls erwartet werden, da hier offene und mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht zumindest im Westteil vorhanden sind und damit Strukturen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*); insofern ist auch diese Art im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Dies gilt ebenfalls für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen aufsucht, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Dort findet er auch ein ausreichendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen im Frühjahr und Obst und Beeren während des Sommers und Herbstes, so wie dies im und im Umfeld des Plangebietes größtenteils auch vorhanden ist.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' im Bereich nördlich der Bergstraße das Ziel, das Angebot an Wohngrundstücken zu erhöhen und den Ortsrand aus städtebaulicher Sicht zu arrondieren. Daher sollen dort vorhandene Baulücken überplant und zu Wohnbauflächen entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen bestehende Gebäude nördlich der Straße 'Am Lehrsteinbruch' innerhalb des dort bestehenden Landschaftsschutzgebietes durch Festlegung von Baugrenzen in ihrem Bestand gesichert, deren Ausdehnung jedoch verhindert werden (s. dazu auch nachfolgende Abbildung 9).

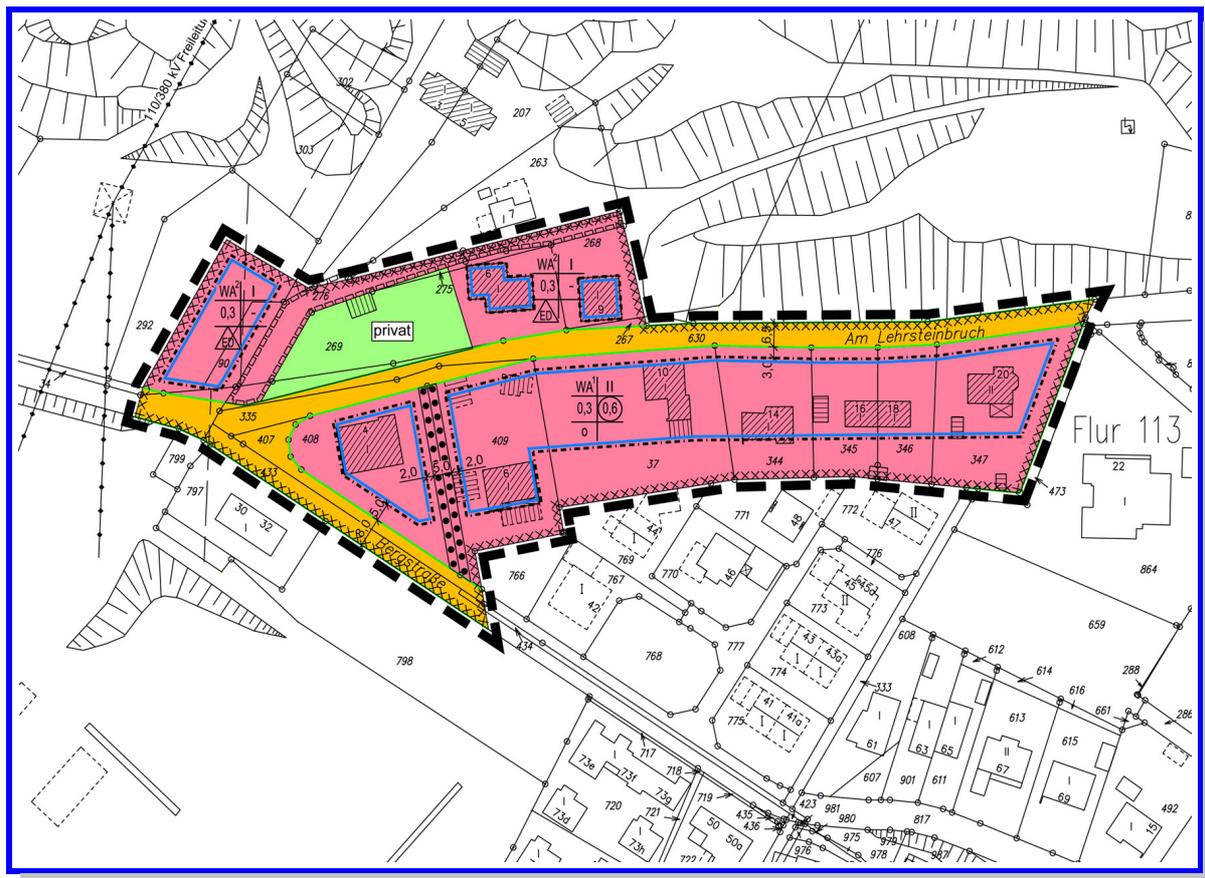


Abb. 9: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110c (STADT IBBENBÜREN 2019)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' gilt die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl i.d.R. von 0,3 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit, während für die im Geltungsbereich westlich liegende Parzelle aufgrund der Nähe zum Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH nur eine eingeschossige Bebauung zulässig ist. Für die bestehende Wohnbebauung im Nordteil des Plangebietes wird ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,3 festgelegt. Dort wird auf Teilen des Flurstücks 269 darüber hinaus eine private Grünfläche ausgewiesen.

Verkehrsflächen, die die Erschließung der Wohngrundstücke sichern, bestehen durch die 'Bergstraße' und die Straße 'Am Lehrsteinbruch'; darüber hinaus existiert eine nicht weiter qualifizierte, von dort nach Norden abzweigende Wegeparzelle, die die nördlich gelegenen Grundstücke anbindet.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans sind heute zumeist Gartenflächen mit unterschiedlicher Nutzung und Vegetation betroffen. Während hier im Südteil des Plangebietes die östlich gelegenen Gartenparzellen zumeist aus Ziergärten mit vergleichsweise großen Rasenflächen und ohne nennenswerte Gehölze bestehen, befindet sich auf den westlich gelegenen Grundstücken ein teils umfangreicher Baumbestand zumeist aus mittelalten Nadelgehölzen und immergrünen Ziergehölzen.

Auf der Nordseite der Straße 'Am Lehrsteinbruch' bestehen ebenfalls zwei Gärten, von denen das westlich gelegene Gartengrundstück (Flurstück 269), für das zunächst auch ein Nachverdichtung vorgesehen war, sehr groß ist und mit seinen umfangreichen Gehölzbeständen einen fast waldartigen Charakter aufweist. Hier wird nun im Bebauungsplan eine private Grünfläche ausgewiesen, da die Eigentümer keine weitere Bebauung wünschen. Insofern entstehen hier auch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Dies gilt auch für das Flurstück 268, da hier die neuen Baugrenzen mit der tatsächlich überbauten Fläche identisch sind und insofern auch hier keine Nachverdichtung stattfinden kann. Schließlich ist das Grundstück auf der Westseite aufzuführen (Flurstück 292), dass durch eine Grünlandnutzung mit mehreren Baumgruppen zumeist jüngerer Laubbäume (u.a. mit Hainbuche, Ahorn, Birke, Eiche) geprägt wird.

Im Rahmen einer zukünftigen Bebauung bzw. Nachverdichtung muss der hier beschriebene Vegetations- bzw. teils umfangreiche Gehölzbestand innerhalb der Baufelder im Zuge der Baufeldräumung (insbesondere auf den Flurstücken 408, 409, 801 und 802 sowie teils auf dem Flurstück 292) einer zukünftigen Wohnnutzung weichen. Darüber hinaus sind in allen Teilen des Plangebietes im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Schließlich kommt es mit der Herstellung der vorgesehenen Wohngebäude sukzessive zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen durch Überbauung einschließlich Neuversiegelung durch Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender, teils als Grünland genutzter und sonstiger Freiflächen durch Gärten.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.),
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung heute natürlicher Lebensräume v.a. durch Gärten,
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen bzw. Gärten und zum anderen durch den Verlust umfangreicher Gehölzstrukturen (zumeist Nadelgehölze). Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass die Plangebietsfläche auch heute schon einer diesbezüglichen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Wohngebiet) unterliegt.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Schlussfolgerungen

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind innerhalb der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte überschlägig zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumanprüche dieser Arten.

4.1 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums

Geht man von der Umsetzung des Bebauungsplans aus, so wie in Kapitel 3.1 beschrieben, können bisher unbebaute Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches überplant werden. Dabei handelt es sich um die innerhalb der Baugrenzen liegenden Teilflächen der Flurstücke 347, 346, 345, 344, 801, 802, 409, 408 sowie 90 und 292. Diese Flächen unterliegen einer vollständigen Umstrukturierung durch Wohngebäude einschließlich Versiegelung durch Zufahrten, Stellplätze, gepflasterte Wege und Terrassen.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich erscheint, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich damit folgende Prognose innerhalb der ASP Stufe I erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügel- und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten wie z.B. der Teichfledermaus, die Quartiere in den sich im Plangebiet befindlichen Wohngebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung bzw. Ausfüllung von Baulücken nicht betroffen sind. Auch etwaige zusätzliche Auswirkungen – z.B. durch Licht – sind als marginal zu werten und werden i.d.R. von den meisten auch im Siedlungsraum vorkommenden Arten toleriert.

Sollten jedoch bestehende Gebäude um- oder angebaut bzw. saniert oder abgebrochen werden, müssten zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Nachkontrollen im Sinne des innerhalb des Kreises Steinfurt angewandten sog. F2-Protokolls kurz vor dem baulichen Eingriff vorgenommen werden; nur auf diesem Wege lassen sich Eingriffstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, d.h. bei der Rauhaufledermaus, der Wasserfledermaus und weiteren Waldarten könnten u.U. Quartiere im Bereich der älteren Laubbäume auf der Nordseite des Plangebietes im Bereich des Flurstücks Nr. 269 vorhanden sein. Da sich diese Bäume ursprünglich innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen befinden, wäre deren Rodung unausweichlich. Darüber hinaus sind hier auch Nebengebäude, die höchstwahrscheinlich zu entfernen wären, im Zuge einer Überplanung betroffen.

Diese zwischenzeitlich bestehenden potenziellen Beeinträchtigungen sind nun allerdings im weiteren Planungsprozess durch entsprechende Anpassung der Baugrenzen ausgeräumt worden, da die Eigentümer keine entsprechenden baulichen Erweiterungsmöglichkeiten beabsichtigen. Die Ausweisung als private Grünfläche manifestiert diese Entscheidung.

Insofern ist aus Sicht der Fledermäuse festzuhalten, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans, d.h. durch Nachverdichtung in Form von Gebäudeneubauten auf den o.g. Grundstücken (Flurstücke 347, 346, 345, 344, 801, 802, 409, 408 Flur 112 sowie 90 und 292, Flur 111) eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG nicht stattfindet, solange keine grundlegende Sanierung oder ein Abbruch bestehender Bausubstanz erfolgen wird. In einem solchen Fall wären dann spezifische Regelungen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte zu berücksichtigen (s. dazu Kap. 6.3), um eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen werden. Da es sich hier im westlichen Teil des Plangebietes jedoch einerseits um sehr kleine Flächenanteile handelt und andererseits dort auf der Westseite weitere große und gleichartige Flächen verbleiben, wird dieser Verlust eines Jagdgebietes insgesamt als nicht essenziell eingestuft. Außerdem ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass alle Fledermäuse ihre Nahrungsflächen wechseln und insbesondere auch am Ortsrand von Ibbenbüren ausreichend viele Nahrungsräume vorhanden sind. Diese sind von den etwaig im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäusen gut erreichbar, da auch innerhalb des Plangebietes ausreichende Grün- bzw. Gehölzstrukturen, die weiterhin die Funktion einer Flugstraße übernehmen, verbleiben und von der städtebaulichen Planung nicht betroffen sind.

Abschließend lässt sich damit innerhalb der Artenschutzvorprüfung aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Berücksichtigung der o.g. Vorgaben mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG lassen sich daher für die Fledermäuse unter Anwendung der o.g. Empfehlungen vermeiden.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet bei Bluthänfling und Girlitz insbesondere in den Nadelgehölzen im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes möglich bzw. nicht von vornherein grundsätzlich auszuschließen. Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Neubebauung muss zunächst von einer direkten Betroffenheit dieser Arten ausgegangen werden, da einzelne Individuen u.U. im Zuge der Baumaßnahmen bzw. der Baufeldbefreiung getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Teile ihrer Nahrungsflächen zerstört werden könnten.

Beim Star, der entsprechende Nischen und Hohlräume an den Wohngebäuden nutzen könnte, ist zunächst kein Konflikt zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Ausfüllung von Baulücken nicht betroffen sind. Sollten jedoch bestehende Gebäude um- oder angebaut bzw. saniert oder abgebrochen, gelten auch hier die selben spezifischen Regelungen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte wie bei den Fledermäusen (s. oben und auch Kap. 6.3).

Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. der Bautätigkeiten, baubedingte Störungen zu erwarten, die im Bereich des Baufeldes und direkt benachbarter Flächen eine dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes mit der etwaigen Folge einer Aufgabe von Revieren nach sich ziehen könnten. Dadurch würden u.U. entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten in Anspruch genommen und zerstört.

4.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auf der einen Seite und den dort u.U. vorkommenden Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten auf der anderen Seite lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Erkenntnisse ausschließen. Während bei den Fledermäusen artenschutzrechtlich begründete Konflikte bei einer reinen Nachverdichtung bzw. einem Neubau von Wohngebäuden innerhalb der Baugrenzen nicht prognostiziert werden – vorausgesetzt es werden keine Gebäude umgebaut oder saniert, in einem solchen Fall gelten spezifische Regelungen (s. Kap. 6.3) – ist dies bei den Vögeln nicht möglich. So können für die beiden planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz ohne weitere Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II auf Basis der Annahme eines Vorkommens dieser beiden Arten, jedoch ohne örtliche Untersuchung, empfohlen.

Auf dieser Basis lassen sich mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen und cef-Maßnahmen die prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikte lösen.

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte •

5.0 Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

5.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Auf Basis der o.g. Empfehlungen wurde daher keine spezifische Untersuchung zu den zwei o.g. etwaig betroffenen Arten durchgeführt, sondern diese wurden als vorkommend eingestuft. Mögliche Brutstandorte der Arten Bluthänfling und Girlitz zeigt die folgende Abbildung 10.

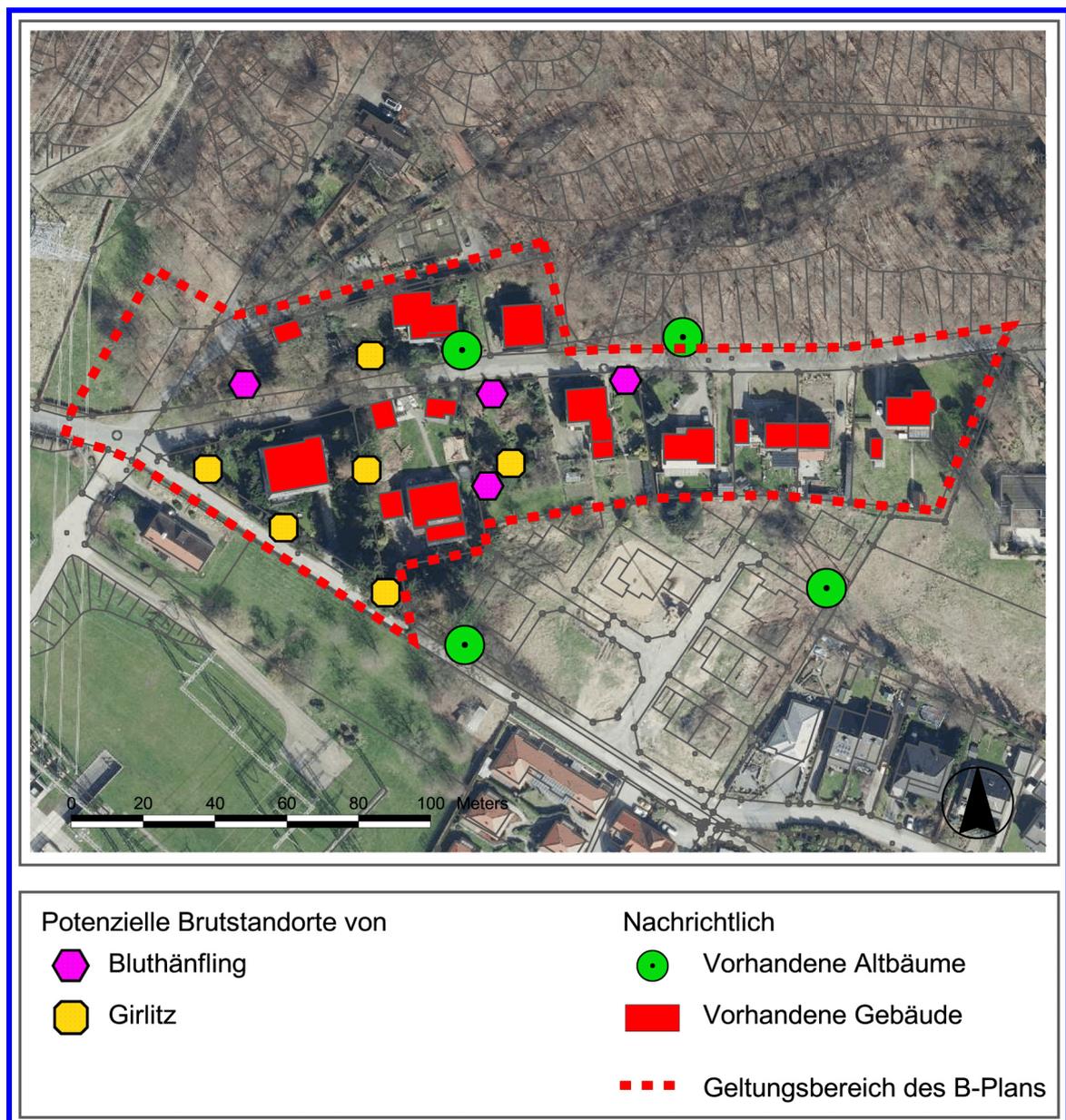


Abb. 10: Mögliche Brutstandorte

5.2 Lebensraumsprüche der potenziell vorkommenden Arten sowie deren Bestandsituation in NRW und innerhalb des Plangebietes

Nachfolgend werden die Lebensraumsprüche von Bluthänfling und Girlitz, ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet sowie ihre landesweite Bestandssituation beschrieben.

▶ Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling gilt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt dort offene Landschaftsräume, die durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind und eine gut ausgebildete samentragende Krautschicht aufweisen, so wie dies in NRW im Form von heckenreichen Agrarlandschaften, z.B. bei Heide-, Ödland- und Ruderalflächen der Fall ist. Aufgrund einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze im ländlichen Raum infolge von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie zu dichtem Bodenbewuchs, bevorzugt er inzwischen auch urbane Lebensräume u.a. in Form von Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfen. Dort findet er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien – besonders solchen von Kräutern und Stauden (HAFFER 1997) – vor.

Die Brutzeit reicht beim Bluthänfling von frühestens Anfang April bis in den August. In dieser Zeit erfolgt das Brutgeschäft innerhalb von dichtem Gebüsch, in Hecken und jungen Koniferen.

Im Plangebiet könnten sich Brutstandorte des Bluthänflings auf der Nordseite der Straße 'Am Lehrsteinbruch' auf dem Flurstück 269 und im südwestlichen Bereich – möglicherweise in den immergrünen Hecken und Ziergehölzen als arttypische Brutstandorte – befinden (s. Abb. 10). Wesentliche Nahrungsflächen bestehen in den Gärten und Säumen entlang der noch nicht ausgebauten Erschließungsstraßen, vor allem aber auf der nordwestlich an das Plangebiet anschließenden Grünland- bzw. Brachefläche. Da der Bluthänfling jedoch auch weite Nahrungsflüge von über einem Kilometer durchführt (SÜDBECK ET AL. 2005; ZANG 2009B), stellt die Nahrungssituation im näheren Umfeld des Neststandortes keine ausschlaggebende Rolle für den Bruterfolg dar.

In Nordrhein-Westfalen ist sein Verbreitungsgebiet fast flächendeckend, jedoch meidet der Bluthänfling geschlossene Waldgebiete und damit die meisten Mittelgebirgsregionen. Hohe Bestände dieser Art treten lokal in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und im Wiehengebirge auf. Der Gesamtbestand wurde im Jahr 2014 auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (KAISER 2018), hat aber insgesamt in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen – als Folge der allgemeinen Intensivierung der Landwirtschaft sowie der übermäßigen Pflege oder sogar Versiegelung von Ruderalfluren und Säumen, die letztendlich zu einem Habitat- und Nahrungs-

schwund geführt haben (*GRÜNEBERG ET AL. 2016*). Im nordrhein-westfälischen Tiefland gilt die Art inzwischen als „gefährdet“ (Kategorie 3). Die Bewertung des Erhaltungszustands des Brutbestandes steht noch aus (vgl. *KAISER 2018*).

▶ [Girlitz \(*Serinus serinus*\)](#)

Häufig nutzt der Girlitz als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, der aus dem Mittelmeerraum stammend dort meist auch überwintert, zwischen März und August solche Habitate, die durch ein trockenes und warmes Klima gekennzeichnet sind. Insofern bevorzugt diese thermophile Art einen Lebensraum innerhalb städtischer Gebiete, da dort im gesamten Jahresverlauf im Vergleich zu ländlich geprägten Landschaften ein trockenes und zugleich milderes Mikroklima vorherrscht. Dicht bebaute Stadtzentren meidend besiedelt er im Bereich von Orts- und Ortsrandlagen eine abwechslungsreiche und teils halb-offene Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüsch und freien Flächen. Er bevorzugt Parkanlagen und alte Friedhöfe, große Gärten mit alten Bäumen und vor allem auch alte Hochstamm-Obstwiesen sowie auch Flächen mit einem hohen Nadelbaumbestand (*NWO 2002*).

Der Brutplatz findet sich häufig auch in Nadelbäumen, daneben aber auch auf halber Höhe in dichten Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen (*SINGER 2017*). Dort wird in der Brutzeit (mit möglichen Zweitbruten) von April bis August ein kleines Nest aus vielfältigen natürlichen Materialien in gut abgeschirmter Lage außerhalb der Hauptwindrichtung angelegt, in dem drei bis sechs Eier bebrütet werden.

Seine Nahrung, die er vom Boden aufnimmt, besteht in erster Linie aus Kräutersamen und Knospen und im Sommer auch aus kleinen Insekten. Insofern besitzen insbesondere nährstoffarme Saumstrukturen und Brachestreifen mit niedriger Vegetationsdecke als Nahrungsflächen eine hohe Bedeutung (*LANUV 2020*).

Mögliche Brutstandorte des Girlitz sind in erster Linie die im Westteil des Plangebietes gelegenen Grundstücke (s. dazu auch Abb. 10), von denen er vor allem die dort angrenzenden Nahrungsflächen im Bereich von Säumen und Brachflächen schnell erreichen kann.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Girlitz als Brutvogel mit Ausnahme der westlichen Landesteile flächendeckend vor. Da sich seine Bestandssituation zwischenzeitlich deutlich verschlechtert hat, insbesondere als Folge einer intensiven Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v.a. durch intensive Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie den Verlust von Brachen und Säumen) und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze, gilt er inzwischen als gefährdet. Für das Jahr 2014 wird der Gesamtbestand dieser Art auf 5.500 bis 10.000 Reviere geschätzt. Die Bewertung seines Erhaltungszustands steht noch aus (*KAISER 2018*).

5.3 Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommenden zwei planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz müssen durch das städtebauliche Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn

- ▶ die überplanten bzw. anderweitig beeinträchtigten (z.B. durch Fahrzeuge oder Menschen während der Bauphase, durch Lärm und optische Störungen in der Betriebsphase) Bereiche von den hier lebenden Individuen der Vögel nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig genutzt werden (unbedeutender Anteil am Gesamtlebensraum, keine essenziellen Habitate betroffen, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt),
- ▶ die Art nicht empfindlich auf das Vorhaben reagiert oder manchmal sogar davon profitiert und wenn keine Individuen oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt bzw. beschädigt oder zerstört werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend geprüft, ob bei den o.g. zwei relevanten Arten Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Die nachfolgend ermittelten Beeinträchtigungen müssen daher – sofern vorhanden – durch geeignete Maßnahmen so vermieden bzw. gemindert werden, dass nach deren Umsetzung kein Verstoß gegen die entsprechenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt und das Projekt zulässig ist.

5.3.1 Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne einer direkten Beschädigung (Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungtieren) oder unmittelbaren Tötung einzelner Individuen gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind bei Bluthänfling und Girlitz nicht auszuschließen, da durch die zukünftige Bebauung potenzielle Brutstandorte dieser beiden Arten in Form von Nadelbäumen und dichten Baumreihen bzw. -beständen aus Nadelgehölzen insbesondere auf den Flurstücken 801, 802, 408, 409 Flur 112 betroffen sein könnten oder sich diese im unmittelbaren Einwirkungs- bzw. Störungsbereich zukünftiger Bautätigkeiten befinden. Dies gilt auch für die Nadelholzbestände auf dem Flurstück 407, die zukünftig vom Ausbau der Bergstraße erfasst werden könnten.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auch weitere Brutstandorte nicht planungsrelevanter, aber europäisch geschützter

Vogelarten befinden, die u.U. direkt beeinträchtigt werden könnten oder überplant werden, so dass einzelne Individuen zu Schaden kommen könnten.

5.3.2 Störung von Tieren

Auch baubedingte Störungen oder Störungen, die sich im Rahmen der Wohnnutzung der neuen Gebäude nach deren Fertigstellung ergeben, sind nicht gänzlich auszuschließen, da im Umfeld weitere Brutstandorte existieren könnten. Da jedoch auch heute dort schon eine entsprechende Vorbelastung besteht und die zwei relevanten Vogelarten als Kulturfolger relativ unempfindlich auf entsprechende Störungen reagieren, wird insgesamt gesehen – außerhalb des Eingriffs und seines direkten Umfeldes (s. dazu Kap. 5.3.3) – von keiner störungsbedingten Aufgabe dieser Brutplätze ausgegangen.

Eine störungsbedingte Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden, da die überplanten Bereiche aufgrund ihrer zu geringen Größe und strukturellen Ausstattung in dieser Hinsicht keine besondere Bedeutung aufweisen. So wird auch jetzt schon davon ausgegangen, dass die betroffenen Vögel entsprechende Flüge u.a. zu den westlich angrenzenden Nahrungsgebieten (Grünland/Brache) im Untersuchungsgebiet vornehmen. Diese stellen sich als ausreichend groß und attraktiv für die zwei Arten dar und bleiben außerdem bestehen.

Letztendlich wird es mit der Umsetzung des städtebaulichen Vorhabens störungsbedingt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser zwei Vogelarten kommen.

5.3.3 Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren

Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Bebauungsplan Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren finden auf Flächen statt, die als Brutstandorte für die u.U. vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz eine Bedeutung haben können. Hier sind zum einen die Nadelbäume und dichten Baumreihen bzw. -bestände aus Nadelgehölzen insbesondere auf den Flurstücken 344, 801, 802, 409, 408 und 407 Flur 112, Gemarkung Ibbenbüren zu nennen, die für Bluthänfling und Girlitz eine Bedeutung als Brutstandort aufweisen könnten (s. dazu auch Abbildung 10, oben) und mit der Aufstellung des Bebauungsplans nun als Bauflächen ausgewiesen werden. Insofern kann dort dann ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser zwei Vogelarten eintreten bzw. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Essenziell notwendige Nahrungshabitate dieser zwei Arten sind dagegen nicht betroffen, da die überplanten Flächen dafür zu klein oder nicht optimal geeignet sind (vgl. Kap. 5.3.2).

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte •

Abschließend ist somit festzustellen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zwei potenziell vorkommenden Brutvogelarten Bluthänfling und Girlitz zerstört oder beeinträchtigt werden könnten mit der Folge einer Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.

5.4 Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Konsequenzen gem. § 44 (1) BNatSchG für die nachgewiesenen Arten nochmals zusammenfassend aufgezeigt (s. Tab. 2).

Tab. 2: Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Auslösung von Verbotstatbest.	Erläuterung	RL NRW	BNatSchG	EZ
Bluthänfling	<i>u.U. gegeben</i>	Ein potenzielle Tötung von Individuen des Bluthänfling ist gegeben, da er im Bereich der überplanten Flächen Fortpflanzungsstätten besitzen könnte und daher Nester mit Gelegen oder Jungtiere im Rahmen der Bautätigkeiten geschädigt werden könnten. Sofern dies geschieht, ist auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Gravierende Störungen mit daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Brutreviere oder essenzieller Nahrungsflächen infolge von Neubauten sind dagegen nicht zu befürchten, da auch heute schon entsprechende Vorbelastungen existieren.	3	§	-
Girlitz	<i>u.U. gegeben</i>	Ein potenzielle Tötung von Individuen des Girlitz ist gegeben, da er im Bereich der überplanten Flächen Fortpflanzungsstätten besitzen könnte und daher Nester mit Gelegen oder Jungtiere im Rahmen der Bautätigkeiten geschädigt werden könnten. Sofern dies geschieht, ist auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Gravierende Störungen mit daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Brutreviere oder essenzieller Nahrungsflächen infolge von Neubauten sind dagegen nicht zu befürchten, da auch heute schon entsprechende Vorbelastungen existieren.	2	§	-

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Vögel: GRÜNEBERG ET AL. 2016):
 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten/geografisch beschränkt; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; * = ungefährdet
 § 7 (2) Nr. 13/14 (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 06.10.2011): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt
 Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2018):
 G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd

Es zeigt sich, dass bei den zwei als potenzielle Brutvögel eingestuft planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich auszuschließen sind - insofern sind zu deren Vermeidung entsprechende Maßnahmen erforderlich (s. dazu Kap. 6.0 'Maßnahmen').

6.0 Stufe IIB: Maßnahmen

Da eine Auslösung entsprechend artenschutzrechtlich relevanter Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende artspezifische Maßnahmen zu deren Vermeidung erforderlich. Zu diesen Maßnahmen zählen klassische Vermeidungsmaßnahmen z.B. technischer Art, aber auch die sog. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen), deren Funktionsfähigkeit vor dem eigentlichen Eingriff sichergestellt sein muss.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden oder auf ein für die jeweiligen Arten unerhebliches Maß zu minimieren.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung einer Tötung oder Beeinträchtigung von Tieren ist es erforderlich, die Bau- feldräumung, d.h. die Freistellung der Baufelder durch Abräumen jeglicher Vegetation außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen. Somit dürfen Rodungen bzw. die Beseitigung von Bäumen und anderweitigen Gehölzen in Anlehnung an den § 39 BNatSchG i.V.m. § 44 1 (1) nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden. Außerdem müssen die Bautätigkeiten vor der Brutzeit der Vögel beginnen, um dadurch entsprechende Störwirkungen im Sinne einer Vergrämung auch außerhalb der Baufelder zu entfalten, so dass dort ein Brutgeschäft erst gar nicht aufgenommen wird. Davon profitieren die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz und darüber hinaus die im Plan- gebiet vorkommenden sonstigen europäischen Vogelarten.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme bzw. zur Vermeidung eines potenziellen Lebensraum- verlustes für Bluthänfling und Girlitz, der durch die Entfernung einiger Nadelgehölze als mögliche Brutplätze dieser beiden Vogelarten im Grenzbereich der Flurstücke 408 und 409 entstehen würde, wurde bereits frühzeitig eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungs- plan aufgenommen. So wird der Bestand dieser Gehölze durch Festsetzung eines entspre- chenden Gehölzschutzes i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 25b BauGB sichergestellt (s. dazu auch Abb. 9).

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Der potenzielle Lebensraumverlust durch Entfernen weiterer Nadelgehölze als mögliche Brutstandorte für Bluthänfling und Girlitz wird neben der o.g. Maßnahme darüber hinaus durch die Pflanzung und Entwicklung einer Landschaftshecke mit breiten vorgelagerten naturnahen Säumen ausgeglichen. Zu diesem Zweck sollte geprüft werden, inwieweit Teile des Flurstücks 292, Flur 112 dafür bereit gestellt werden könnten.

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Stufe IIB: Maßnahmen •

Dort wäre dann im nordwestlichen Teil dieses Flurstücks eine dichte Hecke aus heimischen standortgerechten Sträuchern zu entwickeln, die eine Funktion als Brutstandort für Bluthänfling und Girlitz übernehmen und deren naturnaher Saum gleichzeitig auch als Nahrungsfläche für diese beiden Arten fungieren könnte. Diese Heckenpflanzung einschließlich Saum sollte eine Mindestbreite von ca. 5 - 8 m und eine Fläche von mindestens 600 m² aufweisen.

Folgende Abbildung gibt dazu einen Überblick:

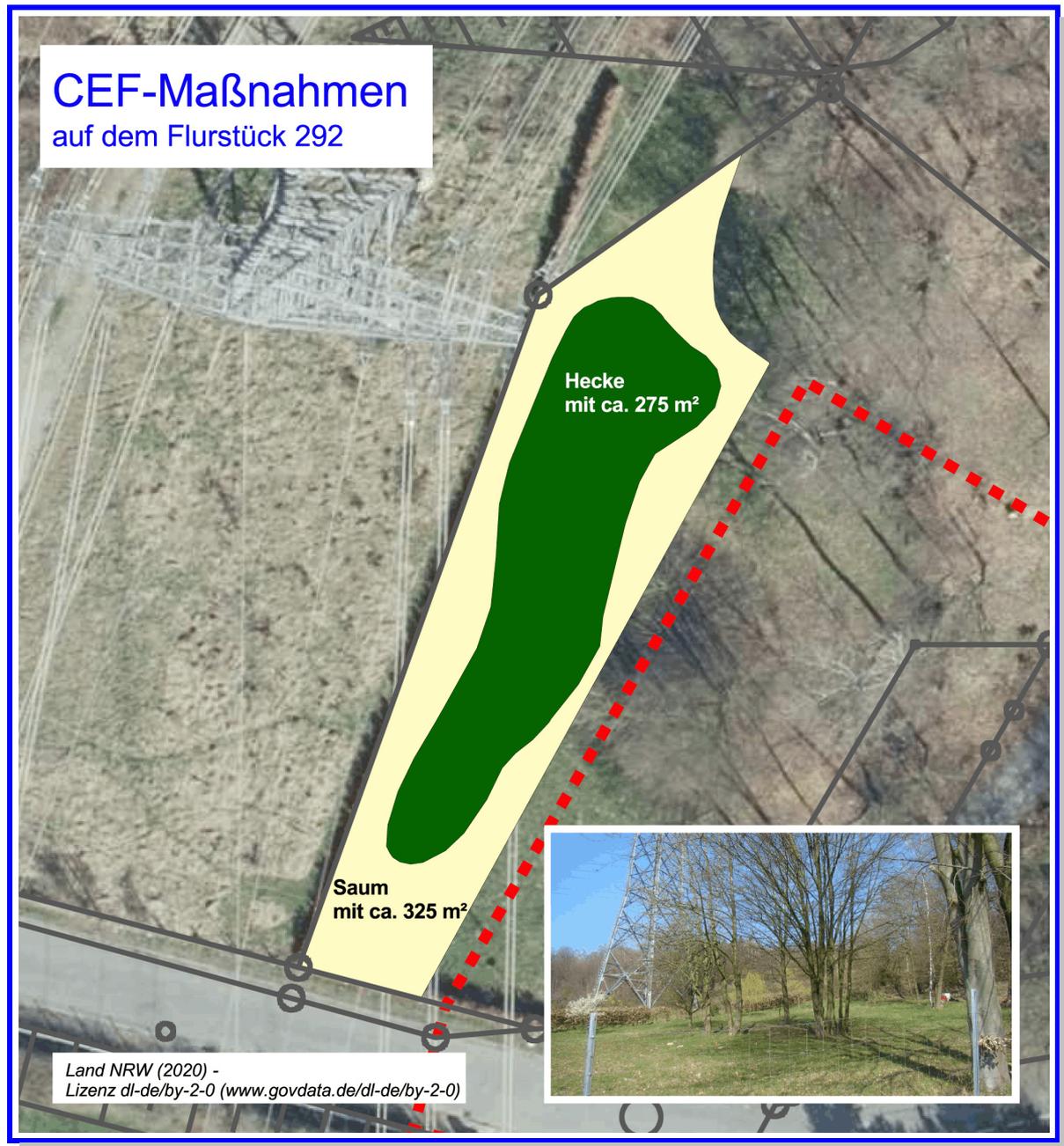


Abb. 11: CEF-Maßnahmen

Aufgrund des Standortes und der Exposition ist hier die Entwicklung zu einer Schlehen-Weißdornhecke – jedoch ohne Überhälter bzw. Bäume 1. Ordnung – vorzusehen. Nach STARKMANN (1991) besteht sie aus den folgenden Baumarten 2. Ordnung sowie höheren und niedrigen Sträuchern: Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*).

Die Anlage dieser Hecke erfolgt am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes (s. dazu Abb. 11). Zu diesem Zweck soll dort eine mehrreihige und unterschiedliche Breiten von mindestens 5 Metern aufweisende Gehölzpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bzw. Sträuchern vorgenommen werden. Dabei ist ein enger Pflanzverband von 1 x 1 m anzustreben, d.h. die Pflanzabstände zwischen den Reihen und in den Reihen betragen jeweils einen Meter. Zur Erzielung eines gestuften Aufbaus der Heckenpflanzung sind die niedrigen Sträucher insbesondere außen und die höher wachsenden Sträucher mittig und Bäume 2. Ordnung nur vereinzelt und außerhalb der Hochspannungsleitung zu pflanzen. Dies erfolgt immer truppweise zu 3 - 7 Exemplaren unter Berücksichtigung der jeweiligen Lichtansprüche der Gehölze. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Zum Schutz der anzulegenden Pflanzung vor Wildverbiss ist eine kaninchen- und rehwildsichere, ca. 1,8 m hohe Einzäunung aus einem verzinkten Knotengeflecht (z.B. 180/24/15 x 2,0/1,6) mit einer 20 cm tiefen Einbindung in das Erdreich, ggf. mit Wildschwein- und Fuchsklappen, zu erstellen. Zaunpfähle aus Fichten-/Lärchenholz sind in einem Abstand von 5 m zu setzen; Überstiege und Gattertore sind in ausreichendem Maße vorzusehen. Die Schutzzäune sind nach ca. 5 Jahren wieder abzubauen und zu entfernen.

Die Entwicklung des naturnahen, der Hecke vorgelagerten Saumes erfolgt durch Selbstberasung. Sollte dies nicht zielführend sein, kann auch nach entsprechenden bodenvorbereitenden Maßnahmen eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen erfolgen oder letztendlich auch eine Einsaat mit einer blütenreichen autochthonen Saadmischung unter Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut.

Die Pflege dieser Fläche erfolgt ohne jeglichen Stoffeinsatz durch eine Mahd im Frühsommer (Mitte Mai bis Mitte Juni) unter Entfernung der Biomasse; dies kann dazu beitragen, entsprechend konkurrenzstarke Rhizomgräser wie die Quecke zurückzudrängen. Eine zweite Mahd findet im Zeitraum zwischen Ende August und Mitte September statt. Diese erfolgt mit dem Balkenmäher immer abschnittsweise mit einer Schnitthöhe nicht unter 10 cm unter Beibehaltung nicht gemähter Abschnitte. Auf diese Weise verbleiben immer Teile der Hochstauden als Rückzugs- und Nahrungsraum für Bluthänfling und Girlitz sowie andere Vögel und insbesondere Insekten. Außerdem sind lang anhaltende Blühaspekte bis in den Herbst hinein gewährleistet, die insbesondere auch für Wildbienen eine große Bedeutung besitzen. In jedem Fall ist das Mähgut einige Tage auf der Fläche zu belassen, damit Kleinlebewesen ein Abwandern ermöglicht wird; erst dann ist es abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

6.3 Sonstige Maßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren besteht in erster Linie die Absicht, das bestehende Wohnbauflächenpotenzial innerhalb des hier relevanten Stadtquartiers durch entsprechende Nachverdichtung auszuschöpfen. Damit soll zum einen der Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen werden und zum anderen eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum außerhalb des heutigen Siedlungsgebietes vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere eine Neubebauung innerhalb der nun im Bebauungsplan Nr. 110c ausgewiesenen Baugrenzen geprüft (s. dazu auch Kap. 5 'Betroffenheitsanalyse').

Völlig unabhängig davon bzw. von der Zielstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist es jedoch auch möglich, dass bestehende Gebäude um- oder angebaut, saniert oder abgerissen werden. Auch in einem solchen Fall können artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß den Vorgaben nach § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG in Form von Tötung und Lebensraumverlust auftreten. Potenziell betroffen davon wären die gebäudebewohnenden Fledermäuse – wie zum Beispiel die häufig auftretende Zwergfledermaus – sowie der Star und andere Vogelarten als Nischenbrüter.

Um diesbezüglich entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Tötung einzelner Individuen, ist es auf der einen Seite erforderlich, die Bautätigkeiten nach der Winterruhe der Fledermäuse und vor der Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum von Anfang bis Mitte März zu beginnen, um dadurch wiederum entsprechende Störwirkungen im Sinne einer Vergrämung zu entfalten. Ein zweites Zeitfenster für den Beginn der Bautätigkeiten besteht ab Ende August bis Anfang November, d.h. in einem Zeitraum nach Beendigung der Jungenaufzucht bei den Vögeln sowie der Auflösung der Wochenstubenverbände der Fledermäuse und dem Bezug ihrer Winterquartiere.

Auf der anderen Seite muss auch eine Zerstörung etwaig vorhandener Fortpflanzungsstätten vermieden werden. Daher sind vor dem baulichen Eingriff ein Fledermauskasten und ein Starenkasten (zu möglichen Beispielen siehe Abb. 11 auf der nachfolgenden Seite) an geeigneten Standorten als cef-Maßnahme – möglichst weit vom nachträglichen Baugeschehen entfernt – zu installieren (vgl. dazu *MKUNLV 2013*).

Letztgenannter Aspekt gilt auch für bestehende Nisthilfen an zu entfernenden Gehölzen innerhalb der Baufelder oder an entsprechend zu ändernden Gebäudeteilen. Diese Nisthilfen sind frühzeitig, d.h. im Herbst vor dem Eingriff, abzunehmen und ebenfalls weit außerhalb des baulichen Einwirkungsbereiches wieder anzubringen.

Sollte eine Einhaltung der o.g. Zeitfenster und die Installation von Nistkästen aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, ist kurz vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Stufe IIB: Maßnahmen •

des beim Kreis Steinfurt angewandten sog. F2-Protokolls durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Dabei sind insbesondere die Fledermäuse und die Vögel zu betrachten (vgl. dazu Kap. 4). Bei entsprechendem Tierbesatz sind unter Beteiligung der UNB spezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Diesbezügliche Beispiele für unterschiedliche Typen an Starenkästen, die von verschiedenen Herstellern bezogen werden können, zeigt die Abbildung 12.



Abb. 12: Beispiele für Starenkästen

6.4 Monitoring und Risikomanagement

Die Durchführung eines populations- oder maßnahmenbezogenen Monitorings und die Entwicklung eines Risikomanagements sind für die zwei hier näher untersuchten Arten Bluthänfling und Girlitz nicht erforderlich.

7.0 Stufe IIC: Prognose der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

7.1 Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei Berücksichtigung der hier genannten Vorgaben, d.h.

- ▶ bei Durchführung der Baufeldräumung nur im Zeitraum zwischen 01.10 und 28.02.,
- ▶ der Entfaltung einer Störwirkung im Sinne einer Vergrämung durch Aufnahme der Bautätigkeiten innerhalb der o.g. Zeitfenster zur Vermeidung einer Tötung von Tieren,
- ▶ der Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten sog. F2-Protokolls durch einen Sachverständigen für den Fall, dass bestehende Gebäude um- oder angebaut, saniert oder abgerissen werden sollen und die entsprechenden Zeitfenster zum Beginn der Bautätigkeiten nicht eingehalten werden können,
- ▶ einem Umhängen etwaig vorhandener Nisthilfen aus dem Eingriffsbereich hinaus an möglichst entfernt liegende Orte bzw. Bäume sowie
- ▶ der planungsrechtlichen Festsetzung eines Gehölzschutzes (§ 9 Abs. 1 S. 25b BauGB) zur Sicherung von Nadelgehölzen als mögliche Brutplätze für Bluthänfling und Girlitz im Grenzbereich der Flurstücke 408 und 409

kann eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel wirkungsvoll vermieden werden.

7.2 Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Beeinträchtigungen durch Störungen für eine planungsrelevante Art, durch die sich der Erhaltungszustand ihrer Population hätte verschlechtern können, sind nicht vorhanden. Daher kommt es auch nicht zur Auslösung des Zugriffsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

7.3 Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Lebensraumzerstörung)

Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch frühzeitige Herstellung entsprechender cef-Maßnahmen ausgeglichen, d.h. durch

- ▶ die Pflanzung und Entwicklung einer Landschaftshecke mit breiten vorgelagerten naturnahen Säumen möglichst im nordwestlichen Teil des Flurstücks 292, Flur 112 und
- ▶ die Installation von einem Fledermauskasten und einem Starenkasten auf den Grundstücken, auf denen bestehende Gebäude um- oder angebaut, saniert oder abgerissen werden sollen und die entsprechenden Zeitfenster zum Beginn der Bautätigkeiten eingehalten werden.

Mit diesen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' das Ziel, das Angebot an attraktiven Wohngrundstücken zu erhöhen, um der örtlichen Nachfrage gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund sollen die Freiflächen bzw. großen Gärten im Bereich der Bebauung an der Straße 'Am Lehrsteinbruch' entsprechend durch Nachverdichtung entwickelt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses städtebaulichen Vorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c und damit auch die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Darin muss geklärt werden, ob es zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG kommen kann.

Die Prüfung innerhalb der ASP Stufe I wurde zunächst auf Basis einer örtlichen Untersuchung, einer Abfrage bei der Fachbehörde sowie der Auswertung einschlägiger Fachdatenbestände durchgeführt. Im Rahmen der überschlägigen Betroffenheitsanalyse wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte

- ▶ für die Fledermäuse und den Star bei Gebäudeneubauten nicht, sondern nur bei grundlegender Sanierung oder einem Abbruch bestehender Bausubstanz auftreten würden. Zur Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte werden für einen solchen Fall entsprechende Nachkontrollen im Sinne des innerhalb des Kreises Steinfurt angewandten sog. F2-Protokolls durch einen Sachverständigen vor dem Eingriff für erforderlich gehalten, sofern die o.g. Zeitfenster zum Baubeginn nicht eingehalten werden können,
- ▶ für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurde die Durchführung einer ASP Stufe II auf Basis eines "worst-case-Szenarios" – allerdings ohne Durchführung einer örtlichen faunistischen Untersuchung – empfohlen und auch durchgeführt. Diese umfasst eine Art-für-Art-Betrachtung, eine Betroffenheitsprüfung sowie die Ableitung artspezifischer Maßnahmen zur Konfliktreduzierung. Diesbezüglich wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (u.a. zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung und zum Beginn der Bautätigkeiten) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Heckenpflanzungen mit naturnahen Säumen und die etwaige Installation von Nisthilfen konzipiert. Mit Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die zunächst bestehenden Konflikte innerhalb der abschließenden Prüfung (Kap. 7.0) ausgeräumt.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass bei Einhaltung, Berücksichtigung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind und damit das Vorhaben – d.h. die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' – aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

9.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & Weiss, J. (2016):

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 [Druckfassung November 2017]. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.

Haffer, J. (1997):

Fringillidae - Finkenvögel. – In: Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II Passeriformes (Teil 5) Fringillidae: 313-1242. – Wiesbaden (Aula).

Kaiser, M. (2018):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.04.2018

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star *Sturnus vulgaris*. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S.

Kreis Steinfurt (2020):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 130 - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

LANUV (2020):

Artenbeschreibung zum Girlitz. Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen', planungsrelevante Arten Vögel, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102990>, abgerufen am 06.04.2020

NWO – Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994, In: Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn

MKULNV NRW (Hrsg.) (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Singer, D. (2017):

Welcher Vogel ist das? Kosmos - Naturführer, aktualisierte Neuauflage, Franckh-Kosmos Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

Stadt Ibbenbüren (2019):

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II'. Erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren

Starkmann, Th. (1991):

Neue und alte Hecken im Münsterland - Ökologie, Planung und Pflege von Neuanpflanzungen in der freien Landschaft. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Landespflege (Hrsg.), Münster

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (Selbstverlag), 792 S.

Zang, H. (2009a):

Star – *Sturnus vulgaris* L., 1758. – In: Zang, H., Heckenroth, H. & Südbeck, P. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.11: 167-186.

Zang, H. (2009b):

Bluthänfling – *Carduelis cannabina* (L., 1758). – In: Zang, H., Heckenroth, H. & Südbeck, P. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.11: 296-310.

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Anlage •
-

Anlagen

- Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.000
- Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung (Formular A Gesamtprotokoll)
- Anlage 3: Art-für-Art- Protokoll für den Bluthänfling
- Anlage 4: Art-für-Art- Protokoll für den Girlitz